



Richtlinie

TM 02.010-50

Technische Mitteilung

Führung von technischen Akten der Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile

Referenz/Aktenzeichen: TM 02.010-50

Rechtsgrundlagen:

- M.A.305 und ML.A.305 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
- Art. 19-22 und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

21.08.2020

Inkraftsetzung vorliegende Version: 21.08.2020

Vorliegende Version:

3

Verfasser / in:

Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Bern STL B

Genehmigt am / durch:

21.08.2020 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines und Zweck

Zum chronologischen Nachweis aller an einem Luftfahrzeug vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten werden für jedes Luftfahrzeug sowie für bestimmte Luftfahrzeugteile (insbesondere Triebwerke, Propeller und Bordausrüstungen) Technische Akten (TA) ausgestellt. Insbesondere in den AMC („Acceptable Means of Compliance“) zu Part-M.A.305 bzw. ML.A.305 finden sich für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) Hinweise über die nachvollziehbare und vollständige Führung der Technischen Akten eines Luftfahrzeuges. Im Interesse der Übersichtlichkeit und einer möglichst einheitlichen Führung dieser Unterlagen für alle schweizerischen Luftfahrzeuge erlässt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die nachstehenden Hinweise, Erläuterungen und Präzisierungen. Sinngemäss wird den Ausführungen der AMC zu Part-M.A.305 / ML.A.305 entsprochen oder werden diese weitergeführt und deren Umsetzung anhand zur Verfügung gestellter Vorlagen erleichtert.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Technische Mitteilung (TM) gilt für sämtliche im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge. Für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (EASA Luftfahrzeuge) ist ebenfalls M.A.305 bzw. ML.A.305 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 zu beachten.

3. Ausstellung und Form der Technischen Akten

Die Technischen Akten werden i.d.R. bei der Eintragung des Luftfahrzeugs und dessen Luftfahrzeugteilen (insbesondere Triebwerke, Propeller und Bordausrüstungen) in der Schweiz vom BAZL erstellt. In der Regel wird pro Luftfahrzeug ein entsprechender Ordner ausgestellt.

Komponentenkarten stellen eine Kurzform der Technischen Akten dar, welche die für die Überwachung der Lufttüchtigkeit für einzelne Luftfahrzeugteile relevanten Daten auf engstem Raum zusammenfasst. Wichtig ist, dass die Komponentenkarte zu einem bestimmten Gerät mit einer definierten Werknummer gehört und dieses von der Ausstellung bis zur Ausserbetriebsetzung begleitet.

Das BAZL kann in bestimmten Fällen, namentlich wenn dies aus praktischen Gründen sinnvoller erscheint, andere Formen der Technische Akten, z. B. Originalakten der Hersteller, oder mittels Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung anerkennen (vgl. AMC zu Part-M.A.305 und ML.A.305).

4. Eintragungen in den Technischen Akten

Alle durchgeführten Instandhaltungsarbeiten sind jeweils unmittelbar oder gemäss M.A.305(a) bzw. ML.A.305(a) spätestens 30 Tage nach Abschluss durch entsprechend berechtigtes Instandhaltungspersonal im Flugreisebuch (Tech-Log oder Flight-Log) einzutragen und zu bescheinigen

Die Eintragungen sind leserlich vorzunehmen und zu unterzeichnen. Fehleintragungen dürfen nicht ausgelöscht oder ausgeradiert werden, sondern sind so zu streichen, dass der fehlerhafte Text erkennbar bleibt (M.A.305(g) / ML.A.305(g)).

5. Umfang der Eintragungen

Die Aufzeichnungen sollen übersichtlich und vollständig sein und Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten nachvollziehbar dokumentieren.

6. Aufbewahrung der Technischen Akten

Die Technischen Akten sind an einem geeigneten Ort aufzubewahren (in der Regel beim Halter, beim Instandhaltungsbetrieb oder bei der Organisation zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit). Aus Sicherheitsgründen sind sie nicht im Luftfahrzeug mitzuführen (vgl. auch AMC zu Part-M.A.305 und ML.A.305).

7. Erläuterungen zu den einzelnen Formularen

7.1 Instandhaltungsnachweis

In diesem Nachweis sind alle durchgeführten Instandhaltungsarbeiten chronologisch aufzuzeichnen. Zu jeder Eintragung gehört eine Freigabebescheinigung durch den entsprechend berechtigten Instandhaltungsbetrieb, respektive durch das Instandhaltungspersonal oder die sonst ermächtigte Person.

7.2 Verzeichnis der Lufttüchtigkeitsanweisungen

Alle Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA) des betroffenen Baumusters sind chronologisch in einem Verzeichnis der Lufttüchtigkeitsanweisung zu erfassen. Die Erfassung und Auflistung der Lufttüchtigkeitsanweisungen ist mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen.

Die Durchführung der anwendbaren LTAs ist hingegen auf dem Formular Instandhaltungsnachweis (vgl. 7.1) einzutragen und mit den aktuellen Betriebszeiten, Ort, Datum sowie Unterschrift durch den entsprechend berechtigten Instandhaltungsbetrieb, respektive durch das Instandhaltungspersonal oder die sonst ermächtigten Personen zu bescheinigen.

Lufttüchtigkeitsanweisungen, welche für ein Baumuster erlassen werden, jedoch auf die betreffende Serie oder Werknummer nicht zutreffen, sind ebenfalls einzutragen und die Nichtanwendbarkeit mit N/A inkl. Begründung (z.B.: N/A by S/N oder N/A by Type etc.) und Visum festzuhalten.

Wird in einer Lufttüchtigkeitsanweisung eine regelmässige Durchführung bestimmter Massnahmen verlangt, ist nur die erstmalige Durchführung im Formular einzutragen. Zudem ist jedoch in der Spalte „Fälligkeitsintervall“ ein entsprechender Eintrag zu machen. Alle repetitiven Durchführungen sind nachher mit Hinweis auf die LTA-Nummer im jeweiligen Instandhaltungsnachweis zu bestätigen.

Ist eine LTA in mehrere Abschnitte mit verschiedenen Durchführungsterminen unterteilt, ist für jeden Abschnitt eine separate Bestätigung auf einer eigenen Zeile einzutragen.

Sofern eine Komponentenkarte erstellt wurde, sind LTA für Zubehörteile auf den entsprechenden Komponentenkarten zu bescheinigen.

7.3 Verzeichnis der Herstelleranweisungen

Werden an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen Arbeiten durchgeführt, welche in Form von Herstelleranweisungen (z. B. Service Bulletins, Service Letter, Mitteilungen etc.) publiziert worden sind, ist eine entsprechende Eintragung vorzunehmen.

Falls Arbeiten in wiederkehrenden Abständen zu wiederholen sind, ist wie unter Ziff. 7.2 beschrieben zu verfahren.

7.4 Komponentenkarten

Das Erstellen von Komponentenkarten ist nicht vorgeschrieben, aber empfohlen. Mit Komponentenkarten lässt sich die Übersicht z.B. bei Luftfahrzeugteilen mit eigenen Lufttüchtigkeitsanweisungen wesentlich vereinfachen. Die Komponentenkarten werden in der Regel nicht vom BAZL, sondern vom Halter oder der mit der Instandhaltung des Luftfahrzeuges betrauten Person/Organisation ausgestellt (Ausfüllen der Komponentenkarten gemäss M.A.305(e) 1-4 und ML.A.305(e) 1-4).

Es besteht ein Verzeichnis der aktuell gültigen Komponentenkarten, welches jeweils von der mit der Instandhaltung des Luftfahrzeuges betrauten Person/Organisation nachzuführen ist. Aus diesem ist ersichtlich, welche Teile des Luftfahrzeugs mittels Komponentenkarten überwacht werden.

Anschliessend an das Verzeichnis sind in den Technischen Akten die einzelnen Komponentenkarten abgelegt.

7.5 Arbeitsberichte, Prüfberichte und Nachweisdokumente

Die Prüfberichte der Erst- und Nachprüfungen der Luftfahrzeuge sind in den Technischen Akten „Zelle“ abzulegen und aufzubewahren.

Über das Erstellen, Form und Inhalt von Arbeitsberichten gibt die TM 02.010-30 entsprechend Auskunft.

Die Arbeitsberichte sind in den Technischen Akten abzulegen bzw. den Komponentenkarten anzuheften. Diese sind mindestens wie folgt aufzubewahren:

Ein Arbeitsbericht darf erst aus den Instandhaltungsunterlagen entfernt werden, wenn dessen Inhalt durch einen neuen Bericht über eine gleichwertige oder grössere Instandhaltungsarbeit überholt ist, frühestens jedoch nach drei Jahren.

Arbeitsberichte über Reparatur-, Änderungs- und Überholungsarbeiten dürfen nicht aus den Akten entfernt werden.

Nach der definitiven Ausserverkehrsetzung des Luftfahrzeuges respektive des Luftfahrzeugteiles müssen Arbeitsberichte noch während mindestens 12 Monaten weiter aufbewahrt werden.

*** ENDE ***